

B. Anton von Bamberg<sup>2)</sup> an Nikolaus V. (Supplik). Er bittet ihn, den Auftrag zu geben, das seinerzeit von NvK als Legat erlassene Judendekret<sup>3)</sup> in seiner Diözese wieder aufzubeheben.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 471 f. 29<sup>v</sup>-30<sup>r</sup>.

Erw.: Abert/Deeters, RG VI 27 Nr. 274; Izbickei, *Nicholas of Cusa and the Jews* 129.

Voran geht zunächst eine ähnliche Supplik des in Rom anwesenden Mgf. Friedrich von Brandenburg (f. 29<sup>v</sup>; Abert/Deeters, RG VI 128 Nr. 1259), dass er aus besonderer Gunst die Juden in seinen Ländern wie einst sein Vater Mgf. Friedrich halten könne und so auch seine Brüder Johann und Albrecht in den ibren; doch wird nicht erwähnt, dass das Dekret von NvK erlassen wurde. Nikolaus V. billigt mit: *Fiat quod ubique cum Iudeis servetur ius commune*. Durch Randstrich mit dieser ersten verbunden folgt mit Item unsere Nr. 3298.

NvK habe als Legat neue Anordnungen gegen die Juden und alle diejenigen erlassen, die diese Anordnungen nicht befolgen würden. Sie seien durch einige Bischöfe, im Besonderen durch den B. von Bamberg, angenommen worden, in dessen Diözese ein großer Teil der Judenschaft der Hohenzollern-Markgrafen Johann (Ansbach) und Albrecht (Bayreuth) lebe. Durch den Bischof seien nun einige Zensuren und Urteile verkündet worden, die ihn wie auch andere Kleriker in ihrem  
5 Gewissen beunruhigen könnten; aber zwischen ihm und den Markgrafen könnten schwere Zerwürfnisse entstehen. Deshalb möge der Papst auch ihm, dem Bischof, schreiben, er solle um des Friedens und der Beruhigung willen den Juden in seiner Diözese ähnliche Erleichterungen und Modifikationen der Anordnungen gewähren, und stelle es seinem Gewissen anheim, wieweit er dabei geben wolle. Der Papst möge aus besonderer Gunst seine entsprechende Anweisung durch die Kammer (sc. nicht durch die Kanzlei) expedieren. — Nikolaus V. billigt mit: *Fiat ut supra*.<sup>4)</sup>

1) Datum der Billigung.

2) Anton von Rotenhan, B. von Bamberg († 1459); vgl. *ACI* 4, 1618 s.v.

3) *S.o.* Nr. 1251.

4) Hierzu weiter s.u. Nr. 3299.